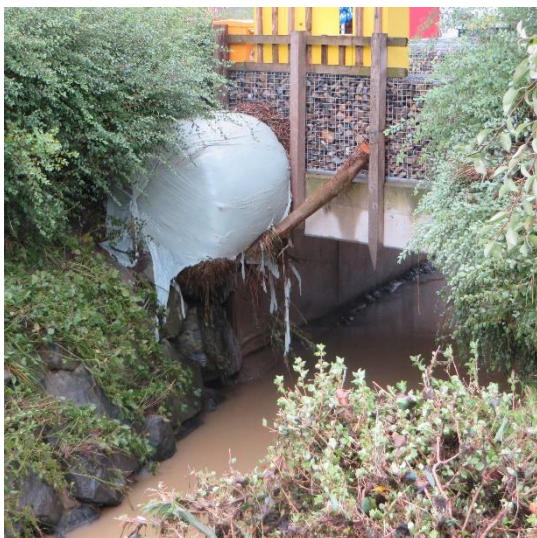


Seitens der Bundeswasserbauverwaltung wird mitgeteilt, dass auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes die Hochwasserabflussbereiche entlang der Bäche permanent frei zu halten sind, unabhängig davon ob die jeweiligen Gewässerstrecken grundbücherlich als öffentliches Wassergut ausgewiesen sind oder nicht. (Entsprechend § 48 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz)

Bei den Gewässerbegehungen der Gewässerzustandsaufsicht waren mehrfach Rasen-, Kompost- und Grünschnitthaufen, Holzstapel, diverse Baustoffe sowie Bauschuttablagerungen im Abflussbereich der Gewässer anzutreffen. Diese verursachen im Hochwasserfall bei Durchlässen und Brücken Verklausungen welche wiederum ein schnelleres Ausufern des Baches und mehr Schäden zur Folge haben.

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen Siloballen, Hackguthaufen, Futtermittel oder ähnliches nur außerhalb des HQ 100 Abflussbereiches gelagert werden!

Die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Südoststeiermark sind im Zuge der Gewässeraufsicht verpflichtet, Ablagerungen im Böschungsbereich (Abflussquerschnitt) bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als zuständige Wasserrechts- und Naturschutzbehörde zur Anzeige zu bringen.



Die Schlägerung und Entfernung von Uferbewuchs entlang von Fließgewässern ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässermeister gestattet.

Ein durchgehender Uferbewuchs dient hauptsächlich der natürlichen Sicherung der Uferböschungen sowie zur Beschattung der Gewässer. Bei Hochwasserführenden Bächen nach Starkregenereignissen sind Uferböschungen ohne Bewuchs schutzlos der Gewalt des Wassers ausgesetzt. Des Weiteren ist ein Uferbewuchs ein Lebensraum für Lebewesen welche ein wichtiger Teil unserer heimischen Natur und Ökosystem sind. Durch unsachgemäße Arbeiten an Fließgewässern werden schutzwasserwirtschaftliche Aspekte sowie das ökologische Gleichgewicht der Natur negativ beeinträchtigt. Nicht sachgemäße Arbeiten am Fließgewässer stellen auch eine wesentliche Beeinträchtigung und Gefährdung der ästhetischen Wirkung, der Naturschönheit sowie des Pflanzenbestandes im Sinne des Wasserrechtsgesetzes § 105 lit. f. dar. Zusätzlich ist auch der § 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Abs. 1 lit. a – c negativ berührt.

Letztlich wird noch darauf hingewiesen, dass Brücken und Stege oder sonstige Querungen im und über das Fließgewässer nur in Absprache und nach Zustimmung der Wasserbauverwaltung errichtet werden dürfen.

Zu Grenzpunkten an Gewässern ist ein ausreichender Abstand zu halten. Sollte es zu Veränderungen an Grenzzeichen kommen (Versetzung, Zerstörung...) werden die Kosten für eine Wiederherstellung nicht mehr von der öffentlichen Hand getragen, sondern zur Gänze vom Verursacher (eventuell auch im Klageweg) eingefordert.



Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege eines Gewässerabschnittes, ins besonders auch im Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers, ist eine sichtbare Grenze in der Natur notwendig.

Wir empfehlen einen Mindestabstand von 3 Metern von der Böschungskante bis zur bewirtschafteten Fläche und verweisen auf die Verordnung des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft § 5 Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

AP 2012 - § 5: Mindestabstände beim Ausbringen von Nährstoffen auf landw. Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen			
Nutzungsart	Hang- neigung (20 m- Bereich)	zu stehenden Gewässern 	zu fließenden Gewässern 
Acker, Grünland, ... 	< 10 %	20 m	5 (3*) m
	> 10 %	20 m	10 m
Acker, Grünland <u>Düngeinjektion</u> oder mit <u>ganzjährig bestockten</u> <u>Randstreifen</u> mit einer Breite von mind. ...  	< 10 %	10 m	2,5 m
	> 10 %	20 m	5 (3*) m

* auf "Kleinschlägen" (max. 1 ha Größe, max. 50 m Breite) und entlang "Entwässerungsgräben"

© DI Franz Xaver Hölzl



Zuständiger Gewässermeister für den Altbezirk Feldbach ist Herr Paul Lamprecht (Mobil: 0676/86643226 paul.lamprecht@stmk.gv.at).